

Weisungen

vom 8. November 2011

zu den Beschrieben der nach dem System Evalfri bewerteten Funktionen

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

Gestützt auf den Artikel 17 des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG);

Gestützt auf das Reglement vom 11. Juni 1991 über das Verfahren zur Bewertung und Einreihung der Funktionen des Staatspersonals;

Gestützt auf den Beschluss vom 19. November 1990 über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals.

Auf Auftrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Diese Weisungen formalisieren Aufbau und Inhalt der Funktionsbeschriebe sowie das entsprechende Genehmigungsverfahren.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die Funktionsbeschriebe beziehen sich auf die Referenzfunktionen, die von der Kommission für die Bewertung und Einreihung der Funktionen (KBF) nach dem System Evalfri bewertet worden und im Beschluss vom 19. November 1990 über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals (SGF 122.72.21) aufgeführt sind.

² In Abhängigkeit der vom Staatsrat an die KBF erteilten Bewertungsmandate können auch für die bei subventionierten Institutionen ausgeübten Funktionen Funktionsbeschriebe erstellt werden.

Art. 3 Inhalt

¹ Die Funktionsbeschriebe fassen die Informationen zusammen, die Grundlage für die Bewertung der betreffenden Funktionen gewesen sind.

² Jeder Funktionsbeschrieb enthält folgende Angaben:

- Auftrag der Funktion
- Haupttätigkeiten in dieser Funktion
- Anforderungen für die Ausübung dieser Funktion
- Referenznummer der Funktion
- Einreihung der Funktion.

Art. 4 Genehmigungsverfahren

¹ Nachdem der Staatsrat die von der KBF vorgeschlagene Bewertung einer Funktion oder einer Gruppe von Funktionen genehmigt hat, verfasst die KBF den Beschrieb für jede einzelne betreffende Funktion.

² Die KBF legt diese Funktionsbeschriebe der Anstellungsbehörde zur Validierung vor.

³ Die Funktionsbeschriebe werden anschliessend zur Genehmigung an den Staatsrat weitergeleitet.

Art. 5 Änderungen

¹ Ist ein Funktionsbeschrieb nicht mehr zutreffend, so wird der Beschrieb gemäss den Absätzen 2 und 3 entsprechend geändert.

² Hat die geplante Änderung des Funktionsbeschriebs keinen Einfluss auf die Bewertung der betreffenden Funktion, so wird sie vom Amt für Personal und Organisation (POA) nach Stellungnahme der Anstellungsbehörde genehmigt. Die KBF wird über diese Änderung informiert.

³ Könnte die geplante Änderung möglicherweise einen Einfluss auf die Bewertung der betreffenden Funktion haben, so teilt das POA dies der Anstellungsbehörde mit, die den Staatsrat auffordert, die KBF mit einem Bewertungsmandat zu beauftragen.

Art. 6 Sprachen

Die Funktionsbeschriebe sind auf Deutsch und Französisch verfasst.

Art. 7 Veröffentlichung

Das POA veröffentlicht die Funktionsbeschriebe auf seiner Website (www.fr.ch/spo).

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

Der Präsident :

E. JUTZET

Die Kanzlerin :

D. GAGNAUX